

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen

№ 505.
Morgen-Ausgabe.

Vossische

Zeitung.

1910.

Donnerstag, den 27. Oktober.

Abonnements vierteljährlich (ohne Zustellungsgebühr) bei unserer Expedition für Berlin 6.50 Mk., bei den Postanstalten des Deutschen Reichs monatl. 2.50 Mk., vierteljährl. 7.50 Mk., für Oesterreich-Ungarn 12 Kr. 6 Hell. Für das übrige Ausland nehmen das Postamt in Köln und auch die Postanstalten einiger Länder Abonnements entgegen, sowie unsere Expedition zum Preise v. 18 Mk. Post-Zeitungs-Preisliste Seite 222.

Telephon-Anschlüsse der Redaktion:
Für Berlin und Vororte: Amt I. 1543.
Für Ferngespräche: Amt I. 10640 und 10641.



Anzeigen werden nach Schriftarten laut Tarif berechnet. Die 5 gespalt. Zeile in kleiner Schrift kostet für das Morgenblatt 50 Pf., für die Beilage „Für Reise und Wanderung“ 60 Pf., für das Abendblatt 70 Pf., für die amtlichen Bekanntmachungen der staatlichen und städtischen Behörden 40 Pf. Im 3 gespaltigen „Reklameteil“ kostet die Zeile dieser Schriftart 1 Mk. 50 Pf., unter „Geschäftliche Mitteilungen“ 3 Mk.

Telephon-Anschlüsse:
Für Expedition u. Verkehrsbüro: Amt I. 7462.
Für die Druckerei Amt I. 7990.

Im Verlage Vossischer Erben.

Redaktion und Expedition Breite Straße No. 8. u. 9., Berlin C.

Verantwortl. Redakteur (mit Ausnahme des Handelsteils)
Hermann Bachmann in Berlin.

Gerichtliches.

Zu der Streitfache Lebins/Karl May, in der es sich um den Lebinschen Antrag auf Aufhebung der gegen ihn erlassenen einstweiligen Verfügung handelt, hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts I gestern die Entscheidung verkündet. Sie geht dahin, daß die einstweilige Verfügung aufzuheben sei. Der Gerichtshof hat, wie der Vorsitzende zur Begründung ausführte, erwogen, daß an sich zwar schwere Beleidigungen in den von Lebins veröffentlichten Artikeln vorhanden seien. Diese seien aber schon längere Zeit im Schwange und Karl May habe seit September 1909 nichts dagegen getan, sondern sich erst jetzt entschlossen, gegen die Beleidigungen im Wege des Zivilprozesses vorzugehen. Deshalb liege ein Fall von Dringlichkeit, der das schnelle Mittel der einstweiligen Verfügung rechtfertigen würde, nicht vor. Die von Karl May angestrengte Unterlassungsklage wird nunmehr in nächster Woche die 7. Zivilkammer des Landgerichts I beschäftigen.

unpaginiert